

Beschluss

Inkrafttreten:

16.04.2003

*vom 16. April 2003***über eine geringfügige Änderung der Abfallplanung,
Kapitel Klärschlamm**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;
gestützt auf die Technische Verordnung des Bundes vom 10. Dezember 1990 über Abfälle;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung);

gestützt auf das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung;

gestützt auf das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung;

gestützt auf den Beschluss vom 19. April 1994 zur Genehmigung der kantonalen Abfallplanung;

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG) und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;

in Erwägung:

Die Revision des Kapitels *Klärschlamm* der Abfallplanung wurde nötig, da die Stoffverordnung des Bundes in dem Sinne geändert wurde, dass Klärschlamm nicht mehr auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden darf. Die für diese Revision nötigen Grundlagenstudien setzen den Anteil des Klärschlammes fest, der gemäss Bundesgesetzgebung durch Verbrennung entsorgt werden muss, und bestätigen den Grundsatz einer zentralen Verbrennungsanlage in Châtillon. In der Abfallplanung von 1994 wurde diese Möglichkeit berücksichtigt; die Ortsplanung wurde 1994 in diesem Sinne geändert. Das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung sieht bereits vor, dass das Einzugsgebiet das ganze Kantonsgebiet umfasst. Es handelt sich daher um geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 24 Abs. 4 RPBG.

Auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die geringfügigen Änderungen der Themen der Abfallplanung, Kapitel *Klärschlamm*, werden angenommen.

Art. 2

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss tritt am 16. April 2003 in Kraft.

² Er ist von hinreichendem allgemeinem Interesse im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG) und wird daher in die Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg aufgenommen.

Art. 4

Die Direktionen des Staatsrats, der Gemeindeverband, die Oberämter und die SAIDEF werden über die Änderungen der Abfallplanung informiert.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Der Kanzler:
R. AEBISCHER